



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2020

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 01.10.2020

Beisetzungen von Urnen außerhalb von Friedhöfen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen sind laut § 4 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) Verstorbene auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten. Dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen nach einer Feuerbestattung.

Eine Ausnahme von dieser „Friedhofspflicht“ ist in § 4 Abs. 2 FBG normiert, nach welchem eine Bestattung außerhalb von einem öffentlichen Friedhof erlaubt werden kann, wenn dies mit Rücksicht auf besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück geeignet und die ordnungsgemäße Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist gesichert ist. Die Erteilung der Erlaubnis liegt dabei im Ermessen der Behörde, mithin dem Regierungspräsidium Kassel.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach § 4 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) sind Verstorbene auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten. Die Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsgemäße Grabpflege mindestens der Dauer der Ruhefrist – unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den im Einzelfall gegebenen Boden- und Grundwasserverhältnissen, mindestens jedoch 15 Jahre – gesichert ist. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel. Diese Vorschrift gilt zunächst für alle Verstorbenen, unabhängig davon, ob es sich bei deren Bestattung um eine Erd- oder Urnenbestattung handelt. § 20 Abs. 3 FBG regelt spezialgesetzlich die Feuerbestattung. Danach sind die Aschenreste jeder Leiche in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden. Das Behältnis darf an Angehörige nicht ausgehändigt werden. Ausnahmen hiervon kann das Regierungspräsidium Kassel in besonderen Fällen zulassen. Sowohl die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 FBG als auch nach § 20 Abs. 3 FBG können nur in absoluten Ausnahmefällen erteilt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein besonderes persönliches Verhältnis eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 FBG rechtfertigt?

Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 FBG kann nur nach strenger Einzelfallprüfung erteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört werden darf. Besondere persönliche Verhältnisse können beispielsweise vorliegen, wenn auf dem entsprechenden Grundstück bereits mindestens eine Ruhestätte von nahen Angehörigen vorhanden ist (Bestattung von Verstorbenen eines Adelsgeschlechts im Park des Stammsitzes). Auch Bestattungen kirchlicher Amtsträger auf bereits bestehenden Privatgrabstätten könnten eine Erlaubnis rechtfertigen.

Frage 2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein besonderes örtliches Verhältnis eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 FBG rechtfertigt?

Auch bei der Prüfung, ob örtliche Verhältnisse eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 FBG rechtfertigen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein besonderes örtliches Verhältnis könnte beispielsweise

vorliegen, wenn der Verstorbene auf einem vom nächsten Friedhof sehr weit entfernten Anwesen gelebt hat.

Frage 3. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit das vorgesehene Grundstück als „geeignet“ im Sinne der Vorschrift des § 4 Abs. 2 FBG angesehen wird?

Bei der Prüfung, ob ein Grundstück geeignet ist, muss unabhängig von einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen. Der Zugang zur Grabstätte muss für die Öffentlichkeit gesichert sein.

Bei Urnenbeisetzungen wird davon ausgegangen, dass das Grundstück geeignet ist, sofern keine Erkenntnisse vorliegen, die dagegensprechen.

Im Rahmen von Erdbestattungen werden zur Überprüfung der Geeignetheit des Grundstücks Stellungnahmen des zuständigen Gesundheitsamtes, der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde sowie von Seiten des Antragstellers ein bodenkundlich-hydrogeologisches Sachverständigengutachten eingeholt.

Frage 4. Wie viele Anträge auf Bestattungen außerhalb von öffentlichen Friedhöfen wurden in Hessen seit dem Jahr 2015 gestattet? (Bitte die Anzahl der Anträge pro Jahr auflisten, möglichst getrennt nach Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erdbestattungen	2	1	1	2	2	2
Urnenbeisetzungen	3	-	5	3	4	5
Gesamt	5	1	6	5	6	7

Damit wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 insgesamt 30 Ausnahmegenehmigungen für die Bestattung außerhalb von öffentlichen Friedhöfen erteilt, 10 für Erdbestattungen, 20 für Urnenbestattungen.

Frage 5. Wie viele Anträge auf Bestattungen außerhalb von öffentlichen Friedhöfen wurden in Hessen seit dem Jahr 2015 gestellt? (Bitte die Anzahl der Anträge pro Jahr auflisten, möglichst getrennt nach Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erdbestattungen	2	1	3	2	3	2
Urnenbeisetzungen	4	2	11	4	7	7
Unbekannt	-	-	2	-	-	-
Gesamt	6	3	16	6	10	9

Damit wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 insgesamt 50 Anträge auf Bestattung außerhalb von öffentlichen Friedhöfen gestellt. Im Jahr 2017 wurden zwei Anträge gestellt, die noch nicht abschließend bearbeitet sind und bei denen bisher noch keine Rückmeldung seitens des Antragstellers erfolgte, ob eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung erfolgen soll.

Frage 6. Hat die Landesregierung Hinweise darauf bzw. selbst Untersuchungen angestellt, wie oft bei hessischen Bestattern, Krematorien oder Friedhofsverwaltungen Wünsche nach Übergabe der Urne oder Ascheteilung eingehen oder geäußert werden?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 7. Ist die Ausgabe der Urne zur Überbringung ins Ausland möglich, sodass die Urne im Ausland nach dem dort geltenden Recht bestattet bzw. aufbewahrt werden kann?

Frage 8. Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen (bzw. in welche Staaten)?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Urnenversand in das Ausland ist nur an eine Friedhofsverwaltung zulässig, wenn eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, dass die Urne zur dortigen Bestattung angefordert wird. Ein Urnenversand in Länder, in denen es keine Friedhofsverwaltung gibt, ist nur an die

dort zuständige Behörde zulässig, sofern eine Bescheinigung dieser Behörde vorliegt, dass die Urne zur dortigen Bestattung angefordert wird.

Frage 9. Wird die Ascheteilung von hessischen Bestattern nach Kenntnis der Landesregierung möglich gemacht?

Die Landesregierung hat von Einzelfällen Kenntnis. In diesen Fällen wurden die zuständigen Landkreise auf dem Dienstweg informiert, die in eigener Zuständigkeit Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem FBG eingeleitet haben.

Frage 10. Wenn ja: In wie vielen Fällen erfolgte dies im Jahr 2019 (hinsichtlich der Sachverhalte der Fragen 7 und 8)?
Wenn nein: Warum nicht?

Zur Beantwortung der Frage liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen vor.

Wiesbaden, 12. November 2020

Peter Beuth